

Leistung	Lieferung von Stühlen und Hockern – Ergänzung zu vorhandener Ausstattung Los 1 – Lieferung von L&C Stendal Stühlen, L&C Barhocker
Vergabenummer	ZLB-2026-0012

Besondere Vertragsbedingungen (BVB) zur Tariftreue (Teil A)

Anlage: Tariffbroschüre(n) zum tariftreuepflichtigen Entgelt (siehe Anlagenverzeichnis)

1. Verpflichtung zur Zahlung eines bestimmten tarifvertraglichen Entgeltes

- 1.1. Auftragnehmende verpflichten sich, ihre für den Auftrag eingesetzten Arbeitnehmenden während der Ausführung dieses Auftrags unabhängig vom Sitz des Betriebes und vom Ort der Erbringung der Arbeitsleistung mindestens die Entlohnung (einschließlich der Überstundensätze) nach den Regelungen des Tarifvertrags zu gewähren, der im Land Berlin auf das entsprechende Gewerbe anwendbar ist; im Einzelnen werden die in der Anlage zu diesen Vertragsbedingungen aufgeführten Entlohnungsregelungen der beigefügten „Tariffbroschüre(n) zum tariftreuepflichtigen Entgelt“ vereinbart,
- 1.2. Die Verpflichtung besteht nicht, soweit die Leistungen im Ausland erbracht werden.

2. Übertragung der Verpflichtung auf die Nachunternehmen aller Stufen

- 2.1. Auftragnehmende verpflichten sich, ihre Nachunternehmen und/oder Verleihende von Arbeitskräften zur Einhaltung der Verpflichtung nach der vorstehenden Nr. 1. zu verpflichten.
- 2.2. Auftragnehmende verpflichten sich, ihre Nachunternehmen und/oder Verleihende von Arbeitskräften zu verpflichten, mit etwaigen Nachunternehmen eine Vereinbarung nach 2.1. zu treffen, so dass die Einhaltung der Vorgaben für die Nachunternehmen aller Stufen sichergestellt ist.
- 2.3. Nachunternehmen und/oder Verleihende von Arbeitskräften sind zur Einhaltung der Vereinbarungen nicht zu verpflichten, wenn
 - 2.3.1. der betreffende Unterauftrag vergaberechtsfrei im Sinne der §§ 107, 109, 116, 117, 137, 140 sowie 145 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist,
 - 2.3.2. Auftragnehmende bzw. weitervergebende Nachunternehmen die Vertragsbedingungen des Nachunternehmens anerkennen muss, um die Leistung erfüllen zu können,
 - 2.3.3. der betreffende Unterauftrag den Wert von 1.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) unterschreitet.
- 2.4. Auftragnehmende haben über die Übertragung der Verpflichtung nach 2.1. und 2.2. bzw. über das Vorliegen einer Ausnahme nach 2.3. auf Anforderung einen Nachweis zu erbringen.
- 2.5. Verstoßen Nachunternehmen oder Verleihende von Arbeitskräften der Auftragnehmenden gegen ihre nach 2.1. und 2.2. vereinbarten Verpflichtungen nach 1., so werden diese den Auftragnehmenden zugerechnet.

Hinweis

Die Vertragsbedingungen über die Kontrolle dieser Verpflichtungen und Sanktionsmöglichkeiten im Falle eines Verstoßes sowie ein Link zum Muster für die Übertragung der Verpflichtungen an die Nachunternehmen ergeben sich aus Teil B - Wirt-2144.)

Anlagenverzeichnis

Tarifbroschüre(n) zum tariftreuepflichtigen Entgelt nach 1.1.